

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
„Letten“ in Mittelehrenbach
Vom 5.3.2018

Auf Grund von Art. 25 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende

Satzung:

§ 1
Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung

Die Gemeinde Leutenbach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Letten“ in Mittelehrenbach.

Durch den Bebauungsplan sollen entsprechend den Vorplanungen innerörtliche Verbindungen in Mittelehrenbach geschaffen werden. Zur Deckung des bestehenden Baulandbedarfes soll ein allgemeines Wohngebiet auf den von Bebauung umgebenen Flächen in der Nähe des Ortskernes von Mittelehrenbach bereitgestellt werden.

Die Entwässerungssituation für den Flurbereich „Eggerten“ soll durch die geordnete städtebauliche Entwicklung verbessert werden.

Zur Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist ein besonderes Vorkaufsrecht notwendig.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: von den Südgrenzen der landwirtschaftlichen Anwesen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 17, 16, 15, 11, 11/1 und dem Anliegerweg „Webergäßchen“ auf dem Grundstück Fl. Nr. 42/2 der Gemarkung Mittelehrenbach sowie von der Ortsstraße bzw. dem bestehenden Bachlauf.

Im Westen: von der bestehenden Ortsstraße auf dem Grundstück Fl. Nr. 630/1 und der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nrn. 627 der Gemarkung Mittelehrenbach.

Im Süden: von der bestehenden Bebauung entlang der Gemeindestraße und der Straße auf dem Grundstück Fl. Nr. 666 der Gemarkung Mittelehrenbach.

Im Osten: von der Westgrenze des Bebauungsplanes „Eggerten“.

(2) Das besondere Vorkaufsrecht umfasst folgende Grundstücke:

Fl. Nrn. 630/2, 634, 635, 636, 638, 639, 640, 641/2 und 642 der Gemarkung Mittelehrenbach.

(3) Der Geltungsbereich des besonderen Vorkaufsrechtes ergibt sich aus der Kartierung auf dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Leutenbach, 5.3.2018

Florian Kraft
Erster Bürgermeister

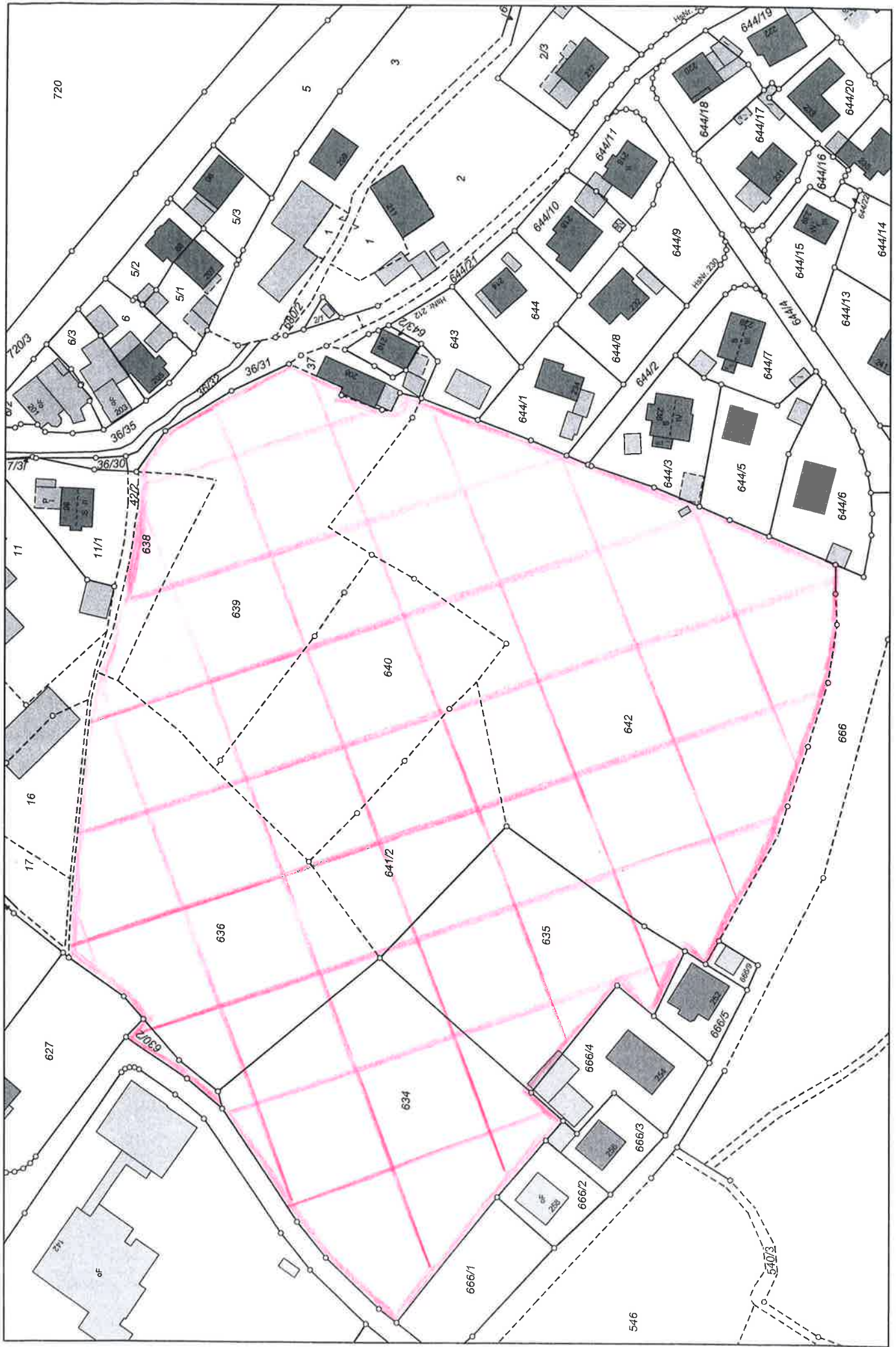
Diese Satzung kann während der Dienststunden in der **Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach, Zimmer 04 im Erdgeschoss des Verwaltungszentrums, Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach** eingesehen werden.

Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Leutenbach, 5.3.2018

Florian Kraft
Erster Bürgermeister



M = 1 : 1500



Gedruckt von Denzler auf PC010 an HP LJ300-400 color M351-M451 PCL 6 (Kopie 1) am 19.02.2018 um 14:44.

Gemarkung(en): Mittelehrenbach (2664)

Projekt: default; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w³GEOportal